

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
zum Bebauungsplan Nr. 1810 – Karl-Wiechert-Allee / nordöstlich S-Bahn-Station -**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1810
„Karl-Wiechert-Allee nordöstlich S-Bahn-Station“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche.

Der Teilbereich A liegt im Heideviertel östlich der Karl-Wiechert-Allee und nördlich der S-Bahn-Station. Geplant ist dort die Errichtung von zwei III bis IV - geschossigen Gebäuderiegeln mit Tiefgarage. Weiterhin sind sieben neue II-geschossige Doppelhäuser vorgesehen, deren Außenanlagen sich bis in den bisherigen öffentlichen Grünzug erstrecken. Der Bebauungsplan soll als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Teilbereich B befindet sich im Stadtteil Isernhagen. Auf einer Fläche von 0,99 ha sollen dort Waldersatzflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Teilfläche A weist einen strukturreichen Bewuchs mit Gehölzgruppen aus überwiegend heimischen Gehölzen in unterschiedlicher Ausprägung auf. Ferner ist stellenweise ein artenreicher Scherhasen mit vereinzelt Gehölzbewuchs anzutreffen. Im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Vorkommen von Brutvögeln und Fledermausquartieren erfolgten mehrere Bestandsaufnahmen. Im Ergebnis der Untersuchungen 2014 und 2015 konnten keine landes- und/oder bundesweit gefährdeten Vogelarten der Roten Listen festgestellt werden. Als streng geschützte Arten wurden 2013 der Turmfalke und der Grünspecht als Nahrungsgäste und 2014 der Sperber als Brutvogel nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist dem Sperbervorkommen nicht beizumessen, da es sich einerseits um ein für den Sperber untypisches Brutverhalten handelt und andererseits davon auszugehen ist, dass der Sperber erfolgreich in die nähere Umgebung ausweichen wird. Zudem war die Fläche Teil einer stadtweiten Nachtigallkartierung im Jahr 2012, wies allerdings keinen Befund auf.

Potentielle Fledermausquartiere wurden auf der Planfläche nicht nachgewiesen. Weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten wie z. B. Holzkäfer sind aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Die Fläche ist bisher unversiegelt. Sie ermöglicht eine freie Versickerung des Niederschlagswassers und dient damit der Grundwasseranreicherung.

Aufgrund der hohen lokalen Freiraumqualität kommt der Fläche außerdem eine ortsnahe Erholungsfunktion zu.

Auf Teilen des Plangebietes findet das Niedersächsische Waldgesetz Anwendung. Dort hat sich ein jüngerer Pionierwald gebildet, dessen Umwandlung eine flächengleiche Ersatzaufforstung an anderer Stelle erfordert.

Teilfläche B weist nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bereits ein anfängliches Sukzessionsstadium auf.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist mit einem weitgehenden Verlust der Gehölzvorkommen und einer erheblichen Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche zu rechnen. Damit gehen auch die bisherigen Funktionen als Lebensstätten für Pflanzen und Tiere sowie für den Wasserhaushalt verloren. Weiterhin entfällt eine öffentliche Grünverbindung, die wohnungsnahen Erholungsmöglichkeiten werden damit eingeschränkt.

Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan Nr. 1030 räumt auf der Teilfläche A bereits Baurechte ein, die mit den aktuellen Bauvorhaben nicht überschritten werden. Die betroffenen Waldflächen sind nach den Regelungen des Waldgesetzes zu ersetzen. Vorgesehen ist dieser Ersatz auf der Teilfläche B, indem eine Erst- bzw. Initialbepflanzung mit standortgerechten Gehölzen vorgenommen wird.

Baumschutzsatzung

Außerhalb der Waldflächen finden die Bestimmungen der Baumschutzsatzung Anwendung. Für eine Fällung der Bäume sind gesonderte Genehmigungsverfahren erforderlich, in denen auch Art und Maß der Ersatzpflanzung geregelt wird.

Artenschutz

Artenschutzrelevante Vorkommen wurden nicht nachgewiesen.

67.70 / Hannover, 17.08.2016

Weitere umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Region Hannover (Schr. v. 19.09.2016)

Bodenschutz- und wasserbehördliche Belange:

A. Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde

Anregungen und Bedenken werden nicht vorge-tragen.

B. Wasserbehördliche Belange

In der Stellungnahme der RH aus 9/2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde bereits zu den Themen "Grundwasser" und „Niederschlagswasserversickerung" Stellung bezogen.

Insbesondere in Anbetracht der geplanten Tiefgarage wird der Hinweis zu 1. wiederholt:

1. Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die

vorübergehende Grundwasserbenutzung (Ab-senkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³),
Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer- und Bodenschutz LHH, OE 36.12 - Frau Strote, Tel.: 0511/616-22763 - bzw. Herr Müller, Tel.: 0511/616-22760) einzureichen.

2. Niederschlagswasserversickerung

Hinsichtlich der geplanten Niederschlagswasserversickerung (nunmehr Ziffer 5.8 innerhalb des Begründungstextes zum vorgenannten B-Plan) wird zunächst auf die Stellungnahme der LHH, OE 67.10 vom 25.09.2015 (Regenwasserbewirtschaftung), verwiesen, der sich die RH hiermit anschließt.

Im Übrigen wird der Hinweis aus der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wiederholt:

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team Gewässer- und Bodenschutz LHH, Team 36.12) einzureichen. Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt. Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird. In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - Januar 2002) durchzuführen.

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Nachtrag , Schreiben vom 21.09.2016

Naturschutz:

Bezüglich der geplanten Ersatzaufforstung wird auf die Stellungnahme des Forstamtes Fuhrberg verwiesen.

Nds. Forstamt Fuhrberg (Schr. v. 15.09.2016)

zu der o. a. Planung hatte ich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 16.12.2014 Stellung genommen. Meine darin enthaltenen Hinweise wurden für den Teil A bereits berücksichtigt.

Bezüglich der Ersatzmaßnahme im Teil B des Plans bestehen dagegen erhebliche Bedenken:

1. Die Lage der Fläche widerspricht der Vorgabe der Raumordnung (LRÖP und RRÖP), wonach zwischen Wald und Bebauung mindestens 100 m Abstand eingehalten werden sollen. Dieses Maß dient nicht nur dem Aspekt der Gefahrenabwehr, dafür wären geringere Abstände ausreichend. Vielmehr dient dieser Abstand dem Schutz der ökologisch besonders bedeutsamen Waldaußenränder. Dieser Aspekt ist in der Planung bisher nicht berücksichtigt worden. Sowohl im Westen als auch im Südosten der Ersatzfläche schließen bebaute Bereiche an, zwischen denen weniger als 200 m liegen. Wenn in diesem Zwischenraum Wald angelegt wird, können die Waldränder nicht ausreichend geschützt werden.

2. Eine Sukzession als waldrechtliche Ersatzmaßnahme entspricht nicht dem Waldrecht. Das Waldgesetz unterscheidet bezüglich der Ersatzmaßnahmen für Waldumwandlungen nicht hinsichtlich der Entstehungsart des beseitigten Waldes. Daher ist auch für Wald, der aus Sukzession entstanden ist, eine forstübliche Ersatzaufforstung vorgesehen. Dies beruht darauf, dass bei einer Sukzession keine Gewissheit besteht, ob sich tatsächlich ein Wald (und nicht nur ein Gehölz) entwickelt, wie lange dies dauern wird (wie lange die Waldfunktionen also ausfallen werden), und welche Qualität dieser künftige Wald aus Waldsicht haben wird. Das Waldrecht verlangt die gleichrangige Berücksichtigung aller Waldfunktionen, somit muss ein Wald so angelegt werden, dass er auch die Nutzfunktion erfüllen kann. Bei einer Sukzession ist das aufgrund der genannten Unwägbarkeiten nicht gewährleistet.

Auch wenn eine Sukzession aus Naturschutzsicht in der Regel begrüßt wird, muss das Waldrecht beachtet werden. Da gemäß NWaldLG naturschutzrechtliche Maßnahmen wegfallen, wenn ein waldrechtlicher Ersatz erfolgt, sind weitergehende Festsetzungen zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange in der Regel nicht erforderlich. Da im Rahmen einer Aufforstung durchaus auch Naturschutzbelange (z. B. hinsichtlich Baumartenwahl und Pflanzdichte) berücksichtigt werden können, besteht dazu normalerweise auch keine Veranlassung.

Fazit: die vorgesehene waldrechtliche Ersatzmaßnahme ist aus den erläuterten Gründen ungeeignet und durch eine andere Maßnahme (Aufforstung mit ausreichendem Abstand zu störenden Nutzungen) zu ersetzen.

Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich nicht.

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Schreiben vom 02.05.2016

Vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 29.09.2015 lehnt der BUND Region Hannover das Vorhaben aufgrund der Bedeutung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz ab.

Die derzeit im Plangebiet vorhandenen Gehölz-strukturen bilden einen wichtigen Rückzugsraum für zahlreiche Tierart innerhalb des Stadtgebietes. Daher lehnen wir die Waldumwandlung und die Bebauung dieses Gebietes ab. Auch wenn eine Nachverdichtung innerhalb der städtischen Bebauung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben sollte, ist eine weitere Versiegelung auch von kleinen naturnahen Bereichen an dieser Stelle nicht zu akzeptieren.

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschl. e.V. (BUND), Schreiben vom 23.11.2015

Nach dem BürgerInnen-Dialog, der anlässlich der breiten Ablehnung - auch die BUND-Kreisgruppe Region Hannover hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2014 gegen eine Bebauung des Gebietes aus-gesprochen - des ursprünglichen Planungskonzeptes aufgrund des Bestehens eines naturschutzfachlich wertvollen Bereiches initiiert wurde, gab es eine deutlich mehrheitliche Zustimmung zu dem neuen, aufgelockerteren und niedriggeschossigeren Baukonzept. Von diesem Konzept wird nun allerdings in der jetzigen B-Plan - Vorlage erheblich abgewichen.

Aufgrund der Erhöhung der Anzahl der geplanten Doppelhäuser (von 6 auf 7) und die Verschiebung von deren Bebauungsgrenze nach Norden wird der ökologisch wertvolle Baumbestand weiterhin in unnötiger Weise und erheblich reduziert. Dieser Baumbestand sollte vielmehr auch aus (klein-)klimatischen Gründen erhalten und erweitert werden.

Als Ersatzfläche für einen auf ein Minimum zu reduzierenden Baumverlust (Minimierungsgebot) ist eine deutlich größere Fläche als die Verlustfläche in direkter Nähe zum geplanten Eingriff zu erhalten und weiterzu-entwickeln, damit die ökologischen Funktionen weitgehend erhalten bleiben. So sollte beispielsweise auch der nördlich des Wolfsburger Dammes bestehende Grünbereich in den B-Plan als ökologisch wertvolle Fläche aufgenommen werden und die Vernetzung zum Baumbereich nördlich der Doppelhausreihe weiter gefördert werden.

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschl. e.V. (BUND), Schreiben vom 29.09.2015

Das Plangebiet ist derzeit geprägt von unterschiedlichen Gehölzstrukturen, insbesondere von Pionierwaldstadien mit Sand-Birken (*Betula pendula*) und Zitterpappeln (*Populus tremula*) sowie ruderalen Ge-büschchen. Diese bilden einen Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Beispielsweise sind dort Mönchsgras-mücken (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) aber auch Arten wie Wildkaninchen (*Orycto-lagus cuniculus*) und Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) anzu-treffen. Es handelt sich also um einen naturschutzfach-lich wertvollen Bereich, der als wichtiger Rückzugs-raum innerhalb der Stadt angesehen werden kann. Daher lehnen wir die Waldumwandlung und die Be-bauung dieses Gebietes ab. Auch wenn eine Nachverdichtung innerhalb der städtischen Bebauung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben sollte, ist eine weitere Versiegelung auch von kleinen naturnahen Bereichen an dieser Stelle nicht zu akzeptieren.

Hierzu ist anzumerken, dass in dem Gebiet mehrere Reviere der nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnatur-schutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützten Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, Rote Liste Nieder-sachsen: gefährdet) vorkamen (vgl. Wendt 2007). Der letzte uns bekannte Nachweis stammt aus dem Jahr 2003. Zu diesem Zeitpunkt wurden in dem Bereich der Fläche an der Karl-Wiechert-Allee und dem weiteren Umfeld acht Reviergesänge festgestellt. Die aktuelle Nachtigallkartierung der Landeshauptstadt Hannover aus dem Jahr 2012 macht zu dieser Fläche leider keine Angaben, da die Kartierung nicht flächendeckend sondern stichprobenartig durchgeführt wurde.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass sich im Bereich Heideviertel und Hermann- Löns-Park ein Schwer-punktorkommen der Nachtigall im Stadtgebiet von Hannover befindet (Wendt 2007). Leider sind die Bestandszahlen auch durch die zunehmende Bebauung bzw. Nachverdichtung in diesem Bereich rückläufig. Während Hannover über viele Jahre als „Stadt der Nachtigallen“ galt, hat der Bestand von 1952 bis 1995 um etwa 65 % abgenommen (Wendt 2007). Die Nach-tigallkartierung der Landeshauptstadt Hannover zeigt, dass dieser Trend im Bereich Heideviertel und Her-mann-Löns-Park bedauerlicherweise bis heute nicht gestoppt werden konnte. Jegliche Schutzbemühungen in diesem Bereich sind daher zwingend angeraten.

Außerdem sollten zur Verdeutlichung der Auswirkungen des B-Plans die Baumverluste in einer Karte visualisiert und deren Bewertung mit Angaben zum Alter, Stammumfang und Biotopstrukturen (Baumhöhlen oder ähnliches) tabellarisch aufgeführt werden. Leider finden sich in den Planungsunterlagen derzeit keine Angaben. Diese sind jedoch notwendig, um den Entscheidungsträgern die Folgen, die die Bebauung mit sich bringt, aufzuzeigen.

Das Plangebiet Teil A war bisher als Sondergebiet, öffentlicher Grünzug, Lärmschutzwall und Verkehrsfläche ausgewiesen. Für den Teil B, der als Waldersatzfläche dienen soll, gibt es keinen Bebauungsplan. Bei der Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Eine **Ausgleichsberechnung** ist daher nicht erforderlich.

Anlage aufgestellt, 61.13, 19.10.2016